

... *quanto ante hac Panormitane ecclesie fuit omnino ignotus*¹²⁴. Das verstehe ich als vorsichtigen Hinweis darauf, daß diese Form der Konsekration auch künftig weitergeführt werden sollte. Die mit Goldbulle besiegelte Urkunde wurde nach der Aussage der Korroboratio vom König eigenhändig auf dem Altar der Kathedrale niedergelegt. Ein weiteres Zugeständnis des Papstes war im Treueid enthalten, den Walter leistete¹²⁵. Der Adlimina-Besuch war nur alle zwei Jahre fällig, während er sonst jährlich zu leisten war. Im Konkordat von Benevent war dies nicht geregelt worden, es gab dort allerdings die Möglichkeit des königlichen Vorbehalts, diejenigen Prälaten, die er *pro christianitate facienda* oder zur Krönung benötigte, zurückzuhalten. Unter dem ersten Punkt ist eine wohl vielseitig anwendbare Generalklausel zu verstehen. Da keine Konfliktfälle überliefert sind, läßt sich nicht beurteilen, ob ein Befehl des Königs als kanonischer Verhinderungsgrund anerkannt worden wäre. Da der letzte unter normannischer Königsherrschaft erhobene Erzbischof von Palermo, Bartholomäus, der Bruder des 1190 verstorbenen Walter, vorher bereits Bischof von Agrigent war, wurde auch der königliche Plan hinsichtlich der Weihe des Erzbischofs der sizilischen Hauptstadt nicht mehr auf die Probe gestellt.

2. Das Kirchengut.

Von Investitur mit Kirchengut und Regalien nach der Wahl eines geistlichen Würdenträgers ist in sizilischen Quellen nicht die Rede, wohl wegen der Auflassung der Kirchen an den Papst vor der Eroberung Siziliens durch Robert Guiskard. Nun hat offensichtlich das normannische Königtum nicht auf jeglichen Einfluß verzichtet, wobei jedoch unterschiedliche Intensität festzustellen ist. Vor allem Wilhelm II. hat nach der Übernahme der selbständigen Regierung hier entschiedener gehandelt als die stark von der hohen Geistlichkeit durchsetzte Vormundschaftsregierung. In der Einstellung gegenüber römischen Ansprüchen herrschte aber Übereinstimmung zwischen dem König und dem Episkopat des Landes.

Die Entwicklung herrscherlicher Einflußnahme setzte bereits unter Roger I. und Roger II. ein, wofür ich kurz ein Beispiel nennen möchte, in dem als Begründung für die Übertragung von einer Kirche auf eine andere die Nichterfüllung der Gastungspflicht diente. Im Agrigentiner Libel-

¹²⁴) Pirri, *Sicilia Sacra* (wie Anm. 98) S. 105; der Text ist von mir am Original überprüft.

¹²⁵) Ed. Dieter Girgensohn, *Miscellanea Italiae pontificiae* I, Nachrichten Göttingen 1975, S. 196, vgl. ebd. 172 ff.